

Hinweise für Händler **Beantragung einer betäubungsmittelrechtlichen Erlaubnis** **nach § 3 BtMG**

Vom Antragsteller ist auf einem Kopfbogen der Firma ein formloser Genehmigungsantrag mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen auf dem Postweg einzureichen:

- Angabe der genauen Bezeichnung und Anschrift der am Betäubungsmittelverkehr teilnehmenden Betriebsstätte, sowie Angabe der Ansprechpartner mit Telefonnummer, ggf. Faxnummer und E-mail-Adresse
- Ablichtung des aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges
- Für die aufgeführten Geschäftsführer jeweils eine **lesbare** beidseitige Kopie des Personalausweises^{*)}
- Benennung des Betäubungsmittelverantwortlichen:
 - Das ausgefüllte [Erklärungsformblatt](#) für Betäubungsmittelverantwortliche
 - Den Nachweis der Sachkenntnis nach § 6 BtMG, der u.a. erbracht werden kann durch das Zeugnis über eine nach abgeschlossenem naturwissenschaftlichen Hochschulstudium der Biologie, Chemie, Pharmazie oder Medizin abgelegten Prüfung oder durch das Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Kaufmann im Groß- und Außenhandel in den Fachbereichen Chemie oder Pharma und durch die Bestätigung einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit im Betäubungsmittelverkehr (bitte Ablichtung beifügen)
 - Eine **lesbare** beidseitige Kopie des Personalausweises des Verantwortlichen^{*)}
- Im Falle eines Arzneimittelgroßhandels eine Ablichtung der Großhandelserlaubnis nach § 52a AMG
- Eine Auflistung der benötigten Betäubungsmittel bzw. ausgenommenen Zubereitungen
 - Angabe der Stoffe bzw. deren Salze unter Verwendung der in den Anlagen zum BtMG aufgeführten Bezeichnungen
 - Angabe der jeweils benötigten Jahreshöchstmenge
 - Bei Zubereitungen Angabe der vollständigen Bezeichnung, der Zulassungsnummer sowie der enthaltenen Betäubungsmittel und ihrer Gehalte
 - Bei ausländischen Zubereitungen eine Kopie der Umverpackung und des Beipackzettels
 - Angabe der Verkehrsart
 - Erwerb oder Abgabe (im Geltungsbereich des BtMG)
 - Ein- oder Ausfuhr
 - Im Falle einer Handelstätigkeit Binnen- oder Außenhandel
- Im Falle des Verwendens zu wissenschaftlichen Zwecken eine detaillierte Erläuterung des verfolgten Zweckes
- Nachweis der vorhandenen Sicherungen in der Einrichtung gegen die unbefugte Entnahme von Betäubungsmitteln durch Rechnungskopien unter Angabe der Lagerstätte mit vollständiger Adresse und Raumnummer (Lageplan). Hierbei sind die [Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 Betäubungsmittelgesetz](#) zu berücksichtigen. Durchzuführende Sicherungsmaßnahmen sind in der Projektierungsphase mit der Bundesopiumstelle abzustimmen.

Die Kosten für eine Erlaubnis errechnen sich nach der [Betäubungsmittel-Kostenverordnung \(BtMKostV\)](#).

^{*)} Die persönlichen Daten werden unter Bezug auf § 7 BtMG i.V. mit § 13 BDSG erhoben und elektronisch gespeichert. Sie dienen zur Überprüfung der Zuverlässigkeit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BtMG und werden zu diesem Zweck für eine Anfrage beim Bundeszentralregister verwendet. Augenfarbe, Körpergröße und ausstellende Behörde auf der Ausweiserückseite sind für die Datenübermittlung nicht erforderlich und dürfen geschwärzt werden.
Bundesopiumstelle, Stand: 29. September 2010